



Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Eine oft gestellte Frage: „Gab es Änderungen beim sogenannten Kompetenzmodul in NICHT-NOST-Schulen?“

Im § 6 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz (SchOG) findet sich folgende Formulierung:

Schulstufen, hinsichtlich derer die im Winter- und im Sommersemester erbrachten Leistungen am Ende des Unterrichtsjahres als Jahresleistungen zu beurteilen sind, **sowie jedenfalls die letzte Schulstufe der genannten Schularten** (Anmerkung: zumindest dreijährige mittlere und höheren Schulen) bilden jeweils ein Kompetenzmodul.

Durch diese Gesetzesänderung wird hinsichtlich jener Schulstufen, die nicht von der NOST betroffen sind, klar zum Ausdruck gebracht, dass trotz der Semestergliederung der Lehrpläne dennoch Lehrplaninhalte semesterübergreifend gelehrt und auch geprüft werden dürfen.

Dies gilt damit genauso für die letzte Schulstufe der NOST!

Diese äußerst sinnvolle neue Regelung findet sich im Bundesgesetzblatt 35/2018. Diese Bestimmung trat hinsichtlich der 10. und 11. Schulstufen mit 1. September 2018 in Kraft. Hinsichtlich der weiteren Schulstufen von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen tritt diese Regelung jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend in Kraft.

Wir hoffen, damit Klarheit in dieser Frage geschaffen zu haben.

Mit kollegialen Grüßen!

Mag.^a Gerlinde Bernhard
Vors.-Stellvertreterin
Mail: gerlinde.bernhard@goed.at

Mag. Roland Gangl
Vorsitzender
Mail: roland.gangl@goed.at

kompetent – verlässlich – hilfsbereit – FCG-BMHS